



KUNDENINFORMATIONEN der Bayerischen Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus

Ihr Experte für
Garten & Landschaft

2-facher Bonus für Ihren Garten

Steuervorteil Privatgarten



Sehr geehrte Damen
und Herren,

nachdem die Bundesregierung bereits 2003 die Möglichkeit geschaffen hatte haushaltsnahe Dienstleistungen und ab 2006 zusätzlich auch handwerkliche Tätigkeiten bei der Einkommensteuer steuerlich geltend zu machen, wurden durch das Konjunkturpaket die anzusetzenden Beträge und damit der Steuerbonus ab 1. Januar 2009 erheblich angehoben.

Haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z. B. Gartenpflege oder Reinigungsleistungen werden damit seit 1. Januar 2009 mit einer Steuer-rückzahlung bis zu **4.000 Euro** gefördert (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für **handwerkliche Tätigkeiten**, wie z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung oder Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens dienen,

lockt seit dem 1. Januar 2009 ein erhöhter Steuerbonus: 20 Prozent von maximal 6.000 Euro – also maximal weitere 1.200 Euro (§ 35a Abs. 3 EStG)!

Sie können in einem Auftrag sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen als auch Handwerksleistungen abarbeiten lassen. Die Arbeitskosten sollten jedoch getrennt (haushaltsnahe Dienstleistung und handwerkliche Tätigkeit) ausgewiesen werden.

Beispiel 1: Gartenpflege

Unterstützung bei haushaltsnahen Dienstleistungen seit 1. Januar 2009: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzflächen beinhaltet nur Arbeitskosten.

Er rechnet z. B. netto 1.980 Euro ab; einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent er-

geben sich 2.356,20 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen einem Betrag von 471,24 Euro, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert.

Arbeitskosten	1.980,00 €
+ 19 % USt.	376,20 €
Summe brutto	2.356,20 €
20 % Steuerbonus	471,24 €

Wenn die Arbeitskosten (Lohnkosten einschließlich Umsatzsteuer, Anfahrtskosten und ausnahmsweise Kosten für Nebenleistungen wie Streugut bei Winterdienst und Abfahrt des Grünschnitts) 20.000 Euro betragen, können Sie den gesamten Bonus von 4.000 Euro nutzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden müssen.

**Maximaler
Steuerbonus** **4.000,00 €**

bei Arbeitskosten in Höhe von
20.000 € (einschließlich USt.)

Beispiel 2: Modernisierung einer Außenanlage

Der erhöhte Bonus seit 1. Januar 2009: Ihr Landschaftsgärtner reno-

viert, modernisiert oder gestaltet Ihre Außenanlage neu und berechnet Ihnen netto 8.000 Euro. Der Anteil der anrechenbaren Arbeitskosten beträgt im Beispiel 5.000 Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ergeben sich 5.950 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen 1.190 Euro, die Sie steuermindernd geltend machen können.

Rechnungsbetrag	8.000,00 €
anrechenbare Arbeitskosten	5.000,00 €
+ 19 % USt.	950,00 €
Summe brutto	5.950,00 €
20 % Steuerbonus	1.190,00 €

Maximal können Sie auch hier für **6.000 Euro** Arbeitskosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer einen Steuerbonus von 20 Prozent (max. 1.200 Euro pro Jahr) geltend machen – zuzüglich zum Steuervorteil Gartenpflege. Sie haben also die Möglichkeit, **bis zu 5.200 Euro Steuerbonus** zu genießen, sowohl **4.000 Euro für die Gartenpflege** als auch **1.200 Euro**

für die Erhaltung, Renovierung, Modernisierung und Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens.

Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an.

Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt, in denen die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen ist.
- In der Rechnung sind die Arbeitskosten separat auszuweisen.
- Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden.
- Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto des Garten- und Landschaftsbau-Unternehmens bezahlt werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt. Eine Barzahlung wird selbst dann nicht von der Finanzverwaltung als steuermindernd anerkannt, wenn der Landschaftsgärtner den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt.



- Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden.

Mitgliedsbetriebe des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V. kennen die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuerbonus nutzen können.

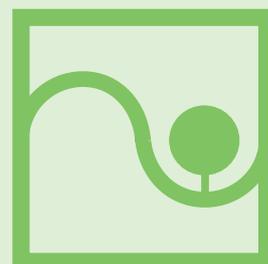
Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Ihr Experte für Garten und Landschaft



■ Natur planen ■ Natur gestalten ■ Natur genießen

Otto-Hahn-Straße 6 | 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. +49 (0)8224 96 69 07-0 | Fax. +49 (0)8224 96 69 07-20
info@sepp-garten.de | www.teichmanufaktur.de



**Ihr Experte für
Garten & Landschaft**